

2) Knickshutz Bestimmungen

Im Allgemeinen: Es darf keine dauerhafte Rodung stattfinden und besondere erhaltenswerte Naturwerte und Biotopen müssen geschützt werden

SH: Bundesnaturschutzgesetz § 30 BNatSchG vom 1. März 2010 und das Landesnaturschutzgesetz § 21, Abs. 4 und 5 vom 27. Mai 2016. Danach sind Zerstörungen oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Knicks verboten.

MVL: Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern oder das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V 4.3 Naturnahe Feldgehölze and 4.4 Naturnahe Feldhecken), Baumreihe (LNatG M-V, §14 Abs 2 ziffer 8). Baumstumpf darf nicht entfernt werden.

3) Transport

Entfernung in km zwischen Ursprungsadresse und adresse Biomassewerk